

# Riester-Förderung: Berechnungsschema zur Ermittlung Ihres Beitrags

1. Januar 2020



**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!**

Um Anspruch auf die volle/n Zulage/n zu haben, müssen Sie jährlich einen Beitrag in Höhe von 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus dem Vorjahr abzüglich der für Sie maßgebenden Zulagen (Grund- + ggf. Kinderzulage/n) in die ZVKPlusRente einzahlen. Dieser Beitrag muss mindestens so hoch sein wie der Sockelbetrag von jährlich 60 €.

**So können Sie Ihren Beitrag berechnen:**

→ **Ihr sozialversicherungspflichtiges Jahresentgelt des Vorjahres beträgt:**  €

Dies können Sie z. B. der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung oder der Gehaltsabrechnung für den Dezember des Vorjahres entnehmen. Mehrere Einkommen, auch unterschiedlicher Art (z. B. Arbeitsentgelt, Lohn-/Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld), sind zusammenzurechnen.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!**

→ **4 % dieses Entgelts** (sog. Mindestbeitrag - siehe Tabelle unten): **4 % =**  €

→ **Abzüglich Grundzulage** (siehe Tabelle unten): **- 175,00 €**

Seit 2008 erhalten Riester-Sparer, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, **einmalig** eine um **200 €** erhöhte Grundzulage (**Berufseinsteiger-Bonus**). Bitte berücksichtigen Sie in diesem Falle zusätzlich die erhöhte Grundzulage bei der Berechnung Ihres Mindesteigenbeitrages, falls Sie diese Voraussetzungen erfüllen.

→ **Abzüglich Kinderzulage/n** (siehe Tabelle unten):

Zahl der vor dem 01.01.2008 geborenen  
berücksichtigungsfähigen Kinder:  x 185,00 € =  € **-**  €

Zahl der nach dem 31.12.2007 geborenen  
berücksichtigungsfähigen Kinder:  x 300,00 € =  € **-**  €

Hinweis: Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die im jeweiligen Kalenderjahr für mindestens einen Monat Kindergeld oder vergleichbare Leistungen festgesetzt wurden. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich die Mutter. Die Eltern können jedoch gemeinsam beantragen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll. Bei getrennt lebenden Eltern/Alleinerziehenden erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wurde.

A. **Im Ergebnis** ergibt sich rechnerisch also ein Jahresbeitrag in Höhe von insgesamt: **=**  €

B. Ist dieser Jahresbeitrag **geringer als 60 €**, so sind mindestens 60 € (Sockelbetrag) jährlich als Beitrag zu leisten: **60,00 €**

C. Der **höhere** Betrag aus A. oder B. ist also der für Sie maßgebende Jahresbeitrag, um die volle/n Zulage/n zu erhalten:  €

**Daraus ergibt sich ein monatlicher Beitrag ab Januar von** **Ergebnis C. geteilt durch 12 =**  €

**Ihr Mindestbeitrag (inkl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen.**

<b>Maximal förderfähig ist ein Beitrag</b> (inkl. Zulagen) von bis zu	<b>2.100 €</b>
<b>Zulagen</b>	
für Sie (Grundzulage)	<b>175 €</b>
pro Kind bis 2007 geboren	<b>185 €</b>
pro Kind ab 2008 geboren	<b>300 €</b>

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**  
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600  
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11  
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

**Sie erreichen uns**  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

**Internet / E-Mail**  
www.kvbw.de  
zvkb@kvbw.de

# Riester-Förderung: Berechnungsschema zur Ermittlung Ihres Beitrags

**Wichtig!** Wenn Sie die Beitragshöhe ändern möchten, teilen Sie dies bitte rechtzeitig der Personalstelle Ihres Arbeitgebers mit, damit die Änderung bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden kann. Dazu können Sie unser Musterschreiben verwenden. Eine gesonderte Mitteilung an die KVBW Zusatzversorgung ist nicht erforderlich.

## Weitere Hinweise zum Jahresentgelt:

Haben Sie **im Vorjahr anstelle** oder **ergänzend** zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt Einkünfte bezogen? Dann sind diese unter bestimmten Voraussetzungen für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Verschiedene Beispiele haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

## Bei Altersteilzeit:

In diesem Fall ist beim sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelt des Vorjahres das im Vorjahr tatsächlich erzielte Altersteilzeitentgelt - ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag - anzugeben.

## Beim Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld:

Bei Beziehern von Lohnersatzleistungen ist der **tatsächliche Zahlbetrag** der Lohnersatzleistung (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Krankengeld etc.) für die Bemessung des Mindesteigenbeitrages maßgeblich. Ruht die Leistung wegen Anrechnung von Einkommen oder Vermögen, so ist der Sockelbetrag zu entrichten.

## Beim Bezug von Elterngeld:

Das Elterngeld ist bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags nicht zu berücksichtigen.

## Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit:

Bei Dienstordnungs-Angestellten (DO-Angestellten) sind die Dienstbezüge, bei Beziehern einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit sind zusätzlich die Renten-/Versorgungsbezüge mit ihrem **Bruttojahresbetrag** (ohne Zuschüsse zur Krankenversicherung) zu berücksichtigen.

Wir informieren Sie gerne!

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik „Zusatzversorgung“. Falls Sie weitere Fragen haben oder ein Beratungsgespräch wünschen, können Sie sich telefonisch, oder per Fax oder E-Mail mit uns in Verbindung setzen.

Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Tel. 0721 5985 – 799 oder 0711 2583 – 799

Fax: 0721 5985 – 525 oder 0711 2583 – 200

E-Mail: [zv40@kvbw.de](mailto:zv40@kvbw.de)

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.